

Metadatenbeschreibung Indikator 8.11 (K)	Zahnärztinnen und Zahnärzte in ambulanten Einrichtungen nach Geschlecht, Land, im Zeitvergleich
Definition	<p>Im Indikator 8.11 werden Zahnärzte, und als Teilgruppe davon Kieferorthopäden, die ambulant tätig sind, ausgewiesen. Der Indikator reflektiert die Versorgungsdichte der vertragszahnärztlichen Versorgung im Zeitverlauf.</p> <p>Unter Zahnärzten werden verstanden: Zahnärzte, Kieferorthopäden und Oralchirurgen. Die vertragzahnärztliche Versorgung umfasst die zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz sowie die kieferorthopädische Behandlung nach § 28 (2) SGB V. Unter ambulanten zahnärztlichen Einrichtungen versteht man nicht nur Zahnarztpraxen, sondern auch Einrichtungen gemäß § 311 SGB V (Gesundheitszentren, Polikliniken, Ambulatorien, Fachambulanzen mit Dispensaireauftrag). Die in den Zahnärztekammern als ambulant tätig registrierten Zahnärzte umfassen sowohl die Zahnärzte in freier Praxis (niedergelassene Zahnärzte) als auch angestellte Assistenzärzte bei Zahnärzten in freier Praxis, die zur vertragszahnärztlichen (bis 31.12.1992 kassenzahnärztlichen) Versorgung zugelassen oder auch ausschließlich privat Zahnärztlich tätig sind.</p>
Datenhalter	<ul style="list-style-type: none"> • • Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern • • Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern
Datenquelle	<ul style="list-style-type: none"> • • Zahnärztereister der Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen • • Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
Periodizität	Jährlich, 31.12.
Validität	§ 95 SGB V Abs. 2 regelt die Eintragung der Ärzte/Zahnärzte/Psychotherapeuten in Ärztereister der Kassenärztlichen/Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KV/KZV) als Voraussetzung für die Zulassung als Vertragsarzt. Bedingt durch die Meldepflicht sowie Zulassungs- bzw. Ermächtigungsordnung ist von einer guten Datenqualität auszugehen.
Kommentar	Die verwendeten Zahlen sind Stichtagszahlen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl zum 31.12. jeden Jahres. Der vorliegende Indikator ist ein Prozessindikator.
Vergleichbarkeit	Vergleichbarkeit besteht mit dem WHO-Indikator 5301 275203 <i>Number of dentists (physical persons)</i> . Der OECD-Indikator <i>Practising dentists</i> wird in full time equivalents angegeben und ist deshalb nicht direkt vergleichbar. Der EU-Indikator <i>Dentists employment</i> soll auf Personenbasis ausgewiesen werden. Bislang wurden die Daten zu Zahnärzten im Indikator 6.1 ohne gesonderte Ausweisung der Kieferorthopäden und des Geschlechtes dargestellt.
Originalquellen	Publikationen der Länder zu den verwendeten Datenquellen, z. B. Statistische Jahresberichte der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen.
Dokumentationsstand	05.06.2003, SenGesSozV - Berlin/lögd/KV-Nordrhein/StBA/SMS